

Information zu den aktuellen Entschädigungsbeträgen

Nach § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 Satz 3 EStRES gelten aufgrund von Tariferhöhungen ab März 2024 folgende Beträge:

§ 1 Abs. 2 EStRES:

Aufwandsentschädigung für

- | | |
|--|-------------|
| 1. die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen,
die kraft ihrer Stärke in Ausschüssen vertreten sind | 4.869 Euro, |
| 2. deren Stellvertreter | 3.670 Euro, |
| 3. die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder | 2.475 Euro. |

§ 2 Abs. 1 Satz 1 EStRES:

Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 32,87 Euro je Stunde.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 EStRES:

Nachteilsentschädigung in Höhe von 20,52 Euro je Stunde.